

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für die Evangelischen Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Morgenitz in Liepe, Morgenitz und Mellenthin**

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Morgenitz am 22.07.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Kirchengemeinderates werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.  
Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Sargwahlgrabstätte (Pfleger durch Angehörige)**

a) für 25 Jahre	798,75 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	31,95 €

**2. Urnenwahlgrabstätte (Pfleger durch Angehörige)**

a) für 25 Jahre	798,75 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	31,95 €

**3. zusätzliche Beisetzung einer Urne** in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung: bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

**4. Wiesenfeldgräber für Urnen mit Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger**

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle	1381,44 €
darin enthalten	
Nutzungsgebühren	798,75 €
Anlage- und Grabmalkosten	36,23 €
Anteil Pflegekosten	546,46 €

**5. Wiesenfeldgräber für Säрге mit Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger**

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle	1490,73 €
darin enthalten	
Nutzungsgebühren	798,75 €
Anlage- und Grabmalkosten	36,23 €
Anteil Pflegekosten	655,75 €

## **6. Baumurnengrabstätten mit Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger**

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle		<b>1217,50 €</b>
darin enthalten		
Nutzungsgebühren	798,75 €	
Anlage- und Grabmalkosten	36,23 €	
Anteil Pflegekosten	382,52 €	

## **II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine		<b>34,82 €</b>
b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):		
	25 Jahre:	<b>50,00 €</b>
c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:		<b>2,00 €</b>
d) Grabmalgenehmigungsgebühr für die Nachbeschriftung eines Grabmals		<b>34,82 €</b>

## **III. Bestattungsgebühren**

a) für Erdbestattungen	<b>566,15 €</b>
b) für Urnenbeisetzungen	<b>251,35 €</b>

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Verwaltungsgebühren

## **IV. Sonstige Gebühren:**

Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für eine Ausbettung:	<b>174,10 €</b>
Verwaltungsgebühr :	<b>34,82 €</b>
Nutzungsrecht umschreiben:	<b>26,12 €</b>
Graburkunde erstellen:	<b>26,12 €</b>
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	<b>70,00 €</b>



**§ 7  
Sonstiges**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8  
Schlußvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

        Benz        , den 30.7.2020

Der Kirchengemeinderat



Vorsitzender des Kirchengemeinderates:

*[Handwritten signature]*

Mitglied des Kirchengemeinderates:

*[Handwritten signature]*

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 25. SEP. 2020

Unterschrift:

*[Handwritten signature]*

